

Veranstaltungs- und Awareness-Richtlinie der
Studierendenschaft der FH Aachen

13. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort	4
§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich	4
§ 2 Konsum von Alkohol und anderen betäubenden und/oder berauschenden Mitteln	6
§ 3 Arten von Veranstaltungen	7
§ 4 Machtmissbrauch	8
§ 5 Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt	11
§ 6 Bild- und Tonmaterial	16
§ 7 Konsequenzen bei Verstößen und sonstigem Fehlverhalten	17
§ 8 Erstsemesterveranstaltungen	19
§ 9 Sonstiges	22
§ 10 Salvatorische Klausel	22
§ 11 Regelmäßige Aktualisierung	23
§ 12 Inkrafttreten	23

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Ausgeschrieben
AStA Allgemeiner Studierenden Ausschuss
FH Aachen Fachhochschule Aachen
ESP Erstsemesterprojekt
EES Erstsemestereinführungsseminar
DSGVO Datenschutz-Grundverordnung
SP Studierendenparlament

Vorwort

Awareness bedeutet, einen rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und solidarischen Umgang miteinander zu etablieren und zu pflegen. Es soll eine Umgebung geschaffen werden, die die Selbstbestimmung jeder einzelnen Person stärkt - parteilich und solidarisch. Durch Awareness-Arbeit soll vermittelt werden, die Grenzen aller zu respektieren und Diskriminierung und Gewalt entgegenzutreten. Dadurch lernen wir, wie wir Personen unterstützen, die diskriminierende Erfahrungen machen (müssen).

Darunter fällt auch die Selbstawareness. Der Eigenschutz geht vor und niemand sollte sich in Situationen bringen müssen, bei denen er oder sie sich überfordert oder nicht sicher fühlt.

Auch können eigene Handlungen bei anderen Personen Unwohlsein hervorrufen. Mit dieser Richtlinie sollen bestmögliche Vorkehrungen getroffen werden, um allen Menschen eine gute und sichere Zeit zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck sollen auch Awarenessteams auf Veranstaltungen eingesetzt werden, die als Ansprechpersonen für alle da sind.

§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie verfolgt in erster Linie den Schutz der Studierenden, insbesondere der Erstsemesterstudierenden, die sich noch nicht umfassend mit ihren Rechten und Pflichten innerhalb der Studierendenschaft vertraut gemacht haben. Die Richtlinie soll allen Studierenden Sicherheit in Hinblick auf den Umgang mit Alkohol und bei der Organisation von Veranstaltungen

geben sowie zur Vermeidung von Machtmissbrauch¹ dienen.

- (2) Die Richtlinie gilt für die gesamte Studierendenschaft der Hochschule und findet Anwendung bei Erstsemesterveranstaltungen und allen anderen von den Organen der Studierendenschaft² organisierten Veranstaltungen³. Für die Erstsemesterveranstaltungen gelten zusätzlich die unter § 8 aufgeführten Regelungen.
- (3) Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gelten bei Veranstaltung in der Hochschule oder in Kooperation mit der FH Aachen die Antidiskriminierungsrichtlinie und die Exkursionsrichtlinie der Hochschule⁴.
- (4) Veranstalter ist das Gremium, in dessen Namen/Auftrag die Veranstaltung organisiert und durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen der Studierenden- gastronomien (Delta t und Cafete) sind diese selbst Veranstalter und nicht der AStA⁵.
- (5) Die Einhaltung dieser Richtlinie wird von der Veranstaltungsleitung nach § 4 Abschnitt (2) Buchstabe a. kontrolliert und durchgesetzt. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Richtlinie entscheidet die Veranstaltungsleitung. Muss über die Auslegung entschieden werden, so sind der AStA oder das Studierendenparlament schnellstmöglich in Kenntnis zu set-

¹Machtmissbrauch bezeichnet in verschiedenen Zusammenhängen ein Verhalten, dass auf illegitimen Gebrauch von Macht, z.B. Weisungsbefugnissen beruht.

²Das beinhaltet auch die Organe der Fachschaften, da diese ein Teil der Studierendenschaft nach dem Hochschulgesetz NRW sind.

³Sitzungen und sonstige Arbeitstreffen der studentischen Selbstverwaltung zählen nicht als Veranstaltung.

⁴Die Regelungen der FH gelten immer, sofern diese involviert ist. Das wird an dieser Stelle nur nochmal deutlich aufgeführt, um Missverständnisse zu vermeiden.

⁵Da diese überwiegend selbstständig arbeiten, der AStA aber Schirmherr ist, ist es nicht sinnvoll diesen für jede Veranstaltung Veranstalter sein zu lassen.

zen⁶. Ziel ist es auf jeder Veranstaltung ein Awarenesssteam zu haben. Die Mitarbeit im Awarenesssteam setzt unbedingte Vertraulichkeit voraus. Die Mitglieder des Awarenesssteams müssen zu jeder Zeit nüchtern sein und spätestens zu Beginn der Veranstaltung durch die Veranstaltungsleitung oder den Veranstalter bekannt gegeben werden. Die Mitglieder können im Laufe der Veranstaltung wechseln.

- (6) Die Veranstaltungsleitung klärt im Vorfeld, ob Brandschutz- und Ersthelfer⁷ anwesend sein müssen. Zu diesen Themen gibt es eigens von der FH Aachen organisierte Schulungen. Eine Person kann nicht gleichzeitig beide dieser Rollen erfüllen, jedoch kann jede Person der Veranstaltungsleitung eine dieser Rollen übernehmen.

§ 2 Konsum von Alkohol und anderen betäubenden und/oder berauschenden Mitteln

- (1) Alkohol-/ Nikotinkonsum sowie der Konsum weiterer betäubender und/oder berauschender Mittel darf weder belohnt noch gefördert werden. Sollte Alkohol Teil des Programms oder Gewinns einer Veranstaltung sein, müssen stets alkoholfreie Alternativen angeboten werden. Der Konsum von Alkohol ist vollständig freiwillig und es darf niemand zum Konsum gedrängt werden.
- (2) Zusätzlich zu den Bestimmungen und Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes gelten eigene Regeln der Hochschule.

⁶Damit wird sichergestellt, dass bei systematischen Problemen eine Lösung gefunden werden kann und es hilft der Dokumentation bei Problemen.

⁷Diese müssen nüchtern sein, um ihren Pflichten nachkommen zu können

- (3) Auf Veranstaltungen, die auf dem Gelände der FH stattfinden ist grundsätzlich der Genuss von Alkohol verboten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei besonderen Hochschul- oder Abendveranstaltungen) kann die Veranstaltungsleitung mäßigen und verantwortungsvollen Alkoholgenuss erlauben⁸.

Bei allen anderen Veranstaltungen, die nicht auf dem Gelände der Hochschule stattfinden, ist auf einen Alkoholkonsum in Maßen zu achten.

- (4) Alkoholkonsum darf niemals den Verlust der eigenen Fähigkeiten und Zurechnungsfähigkeit bezwecken. Ungeachtet dessen hat die Veranstaltungsleitung nach § 4 Abschnitt (2) Buchstabe a. besondere Obhutspflichten.

§ 3 Arten von Veranstaltungen

Diese Richtlinie unterscheidet zwischen geschlossenen und öffentlichen Veranstaltungen.

- a. Geschlossene Veranstaltungen sind solche mit einem beschränkten, vorab definierten Adressatenkreis. Während der Veranstaltung nimmt auch nur dieser Adressatenkreis teil. Externe Personen gemäß § 4 Abschnitt (2) Buchstabe g. dürfen an geschlossenen Veranstaltungen der Studierendenschaft nicht teilnehmen⁹. Um sicherzustellen, dass keine unbekanntenen Personen anwesend sind, wird die Anwesenheit zu Beginn der Veranstaltung kontrolliert.
- b. Öffentliche Veranstaltungen sind solche, bei denen aufgrund von Charakter oder Inhalt der Adressatenkreis nicht kontrolliert werden kann und muss.

⁸vergleiche Hausordnung FH Aachen

⁹Das schließt Dienstleisterinnen und Dienstleister, die für den Verlauf der Veranstaltung notwendig sind und bspw. Gastrednerinnen oder Gastredner nicht aus, da diese nicht teilnehmen.

§ 4 Machtmissbrauch

- (1) Die Befugnisse, die einer Gruppe oder Person im Rahmen der Veranstaltungen oder Exkursionen übertragen werden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden. Gruppen sollten so vielfältig wie möglich gestaltet werden, um Diversität in Bezug auf alle Merkmale nach Artikel 3 Grundgesetz eines Menschen zu gewährleisten.¹⁰
- (2) Zur Verhinderung von Machtmissbrauch wird auf einer Veranstaltung zwischen folgenden Personengruppen unterschieden. Diese Unterteilung dient der besseren Übersichtlichkeit und klarer Strukturen. Eine Person kann auf einer Veranstaltung nicht gleichzeitig mehreren Gruppen angehören. Die folgende Aufzählung ist abschließend.

- a. **Veranstaltungsleitung (mind. 2 Personen)**

Die Veranstaltungsleitung wird initial durch den Veranstalter benannt. Bei regelmäßigen Veranstaltungen muss sie nur bei einer Änderung erneut benannt werden. Die Veranstaltungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, kontrolliert die Einhaltung des Sicherheitskonzepts, falls vorhanden, und koordiniert die restlichen Gruppen. Einzig die Veranstaltungsleitung darf Gäste laden und zulassen. Die Veranstaltungsleitung hat eine Obhuts- und Fürsorgepflicht gegenüber allen Teilnehmenden und sonstigen, an der Veranstaltung beteiligten Personen der Gruppen der Buchstaben a. bis f.. Sie ist für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich. Die Veranstaltungsleitung ist spätestens bei Veranstaltungsbeginn zu benennen und kann

¹⁰Wie vielfältig Gruppen gestaltet werden können, hängt immer noch von der Veranstaltung ab.

einzelne Aufgaben an Helferinnen und Helfer delegieren¹¹. Die Veranstaltungsleitung darf sich im Laufe der Veranstaltung ändern¹², sofern dies allen beteiligten kommuniziert wird. Um ihre Aufgaben ausführen und ihren Pflichten nachkommen zu können, muss die Veranstaltungsleitung die gesamte Zeit über nüchtern sein.

Entscheidungsfindung der Veranstaltungsleitung

Im Rahmen von Veranstaltungen kann es notwendig sein, dass die Veranstaltungsleitungen während der Veranstaltung Entscheidungen treffen muss, die sie nicht mit dem Veranstalter absprechen kann. Aus diesem Grund darf die Veranstaltungsleitung zu nachfolgenden Themen Entscheidungen treffen. Es müssen alle Angehörigen der Veranstaltungsleitung über anstehende Entscheidungen informiert werden und für eine Entscheidung müssen 51 v.H. Angehörige der Veranstaltungsleitung zustimmen. Die vollständige Liste der Themen der erlaubten Entscheidungen lautet:

- die Entscheidung betrifft Grundlagen der Veranstaltung, oder
- die Personenanzahl in der Veranstaltungsleitung soll sich ändern, oder
- es sollen Konsequenzen nach dieser Richtlinie gegen Personen während der Veranstaltung ausgesprochen werden, oder
- es sollen Gäste eingeladen werden¹³.

Die Veranstaltungsleitung dokumentiert ihre Entscheidungen für den

¹¹vertragliche und rechtliche Haftbarkeiten können nicht delegiert werden

¹²Sie gibt somit alle ihre Aufgaben ab. Vertragliche Haftbarkeiten bleiben davon unberührt.

¹³Sonstige Regelungen für Gäste bleiben weiterhin bestehen.

Veranstalter.

b. Helferinnen und Helfer

Helfende sind an die Anweisungen der Veranstaltungsleitung nach Buchstabe a. weisungsgebunden. Sie unterstützen die Veranstaltungsleitung bei der Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung. Bei allen Veranstaltungen, insbesondere beim Umgang mit Erstsemesterstudierenden, haben alle Helferinnen und Helfer eine besondere Vorbilds- und Obhutspflicht. Daher müssen sie während der Erfüllung ihrer Aufgaben im Besitz ihrer dafür notwendigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten sein.

c. Teilnehmende der Veranstaltung

Alle Veranstaltungen sind für alle Studierenden der FH Aachen zugänglich. In bestimmten Fällen können hiervon Einschränkungen gemacht werden. Diese müssen vor Anmeldebeginn bekannt gegeben werden und dürfen nur aus der folgenden Liste sein (keine bis mehrere möglich):

- i. Bestimmte(s) Semester
- ii. Fachbereich(e)
- iii. Anmeldung und/oder Pfand und/oder Teilnahmegebühr
- iv. geplante Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung
- v. Die Teilnehmenden der Veranstaltung bedürfen eines besonderen Schutzes

Auch für Nicht-Studierende¹⁴ können Veranstaltungen organisiert werden, sofern diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Studierendenschaft oder einem Studium an der FH Aachen stehen.

¹⁴Hierbei ist eine besondere Vorbereitung geboten, da es Regelungen für bspw. Schulklassen, wie Einzugsgebiete, gibt

d. **Ehemalige Helfende**

Um sich weitergehende Hilfe bzgl. Helferinnen und Helfer nach Buchstabe b. holen zu können, dürfen auch Personen, die in den letzten vier Semestern nach Buchstabe a. oder Buchstabe b. in einer Veranstaltung involviert sein.¹⁵

e. **Weitere Personen**

Um eine vernetzte, tolerante und offene Studierendenschaft zu fördern, können darüber hinaus Personen oder Gruppen als Gäste geladen werden, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit, eines Vereins, einer Initiative oder einer studierendennahen Vereinigung einen positiven Beitrag zur Veranstaltung leisten.

f. **Beschäftigte der FH Aachen**

Beschäftigte der FH Aachen können als Gäste geladen werden, sofern diese ein Mehrwert für diese Veranstaltung bieten.

g. **Externe (allgemein)**

Personen, die nicht unter a bis f fallen, gelten als Externe.

§ 5 Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt

- (1) Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt, Mobbing und Stalking sind strengstens untersagt und werden nicht geduldet.
- (2) Programmpunkte bei den Veranstaltungen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund spezifischer Anforderungen kategorisch ausschließen, sind

¹⁵Diese müssen selbstverständlich alle Voraussetzungen, die auch die noch studierenden Helfenden erfüllen müssen, erfüllen

zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Aktivitäten, die Freizügigkeit oder engen und unnötigen Körperkontakt erfordern, es sei denn, diese werden im Vorfeld transparent kommuniziert und die Freiwilligkeit zur Teilnahme an solchen Programmpunkten ist im Vorfeld hergestellt worden. Die Freiwilligkeit ist als reversibel zu verstehen. Der Programmplan, einschließlich einer Beschreibung aller vorgesehenen Programmpunkte, ist so detailliert wie möglich vor dem Anmeldeschluss zu veröffentlichen. Sollten die Inhalte einzelner Programmpunkte nicht kommuniziert werden können, so ist mindestens die Art des Programmpunktes zu erwähnen. Dies dient dem Zweck, sicherzustellen, dass keine Person mit unangenehmen Situationen konfrontiert wird. Es ist untersagt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu benachteiligen, wenn sie an bestimmten Programmpunkten nicht teilnehmen möchten. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

- (3) Zusätzlich ist auf die Präferenzen bei der Zimmerwahl Rücksicht zu nehmen. Anfragen bezüglich außerplanmäßiger Essens- und Trinkgewohnheiten, wie etwa spezielle Diäten oder Fasten, dürfen nicht grundsätzlich abgewiesen werden, sondern sollten nach Möglichkeit berücksichtigt und ermöglicht werden. Auf die Möglichkeit einer solchen Anfrage ist schriftlich bei der Anmeldung hinzuweisen. Die Anfrage muss innerhalb einer Woche nach Anmeldung bei der Veranstaltungsleitung schriftlich erfolgen. Sollten solche Anfragen nicht ermöglicht werden können, so ist dies spätestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich durch die Veranstaltungsleitung zu begründen. Bis dahin ist eine Abmeldung für die entsprechenden Personen kostenlos.
- (4) Für die Definitionen der Begriffe Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Gewalt, Mobbing und Stalking gelten die Definitionen der Bundeszentrale für

politische Bildung (bpb). Ergänzend hierzu wird auf die Antidiskriminierungsrichtlinie der FH Aachen verwiesen. Diese umfasst verschiedene Begriffsdefinitionen, die im Folgenden aufgeführt werden.

a. **Diskriminierung**

- Eine unmittelbare Benachteiligung bzw. Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in Spiegelstrich 6¹⁶ genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigen Behandlung wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor.
- Eine mittelbare Benachteiligung bzw. Diskriminierung liegt vor, wenn durch dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in Absatz 6 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können.
- Entscheidend für die Einstufung einer Handlung oder Verhaltensweise als Diskriminierung ist insbesondere das Ergebnis, also die Wirkung einer Entscheidung oder Handlung, nicht das zugrundeliegende Motiv, das zu dieser Wirkung geführt hat.
- Diskriminierung findet sowohl als individuelle bzw. interaktionelle Handlung als auch auf struktureller oder institutioneller Ebene statt und muss dementsprechend auf allen diesen Ebenen angegangen werden.

¹⁶§5 Absatz (2) findet nach wie vor Anwendung

- Die in dieser Richtlinie festgehaltene Begriffsbestimmung von Diskriminierung erkennt zudem an, dass Menschen vielfache Zugehörigkeiten haben bzw. verschiedene Zuschreibungen erfahren und dementsprechend auch durch spezifisches Zusammenwirken verschiedener Dimensionen von Diskriminierung (Intersektionalität) betroffen sein können.
- Jede Form von rassistischer und ethnisierender Diskriminierung, Diskriminierung bezogen auf Geschlecht bzw. auf geschlechtliche Identität, sexuelle Identitäten/Orientierungen, Lebensalter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, soziale Herkunft bzw. sozialer Status und andere soziale Stigmatisierungen.

b. Sexismus und sexuelle Belästigung

Analog zu § 3 Abs. 3 der Antidiskriminierungsrichtlinie der FH Aachen ist eine sexuelle Belästigung ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten. Dazu zählen insbesondere folgende Handlungen:

- Aushängen, Verbreiten oder Zeigen von Medien sexistischen Inhalts (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Bilder, Werbung,...),
- sexistische Graffitis und Aufkleber,
- sexistische Anrede von Personen (auch die unerwünschte Nutzung von „Kosewörtern“) und beleidigende Äußerungen,
- unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche,
- sexuell anzügliche Bemerkungen, Äußerungen, Witze, Kommentare über andere Personen, deren Aussehen oder deren Körper,

- unerwünschter und/oder unnötiger körperlicher Kontakt,
- Aufforderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen,
- Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung, körperliche Übergriffe und Vergewaltigung.

c. Gewalt, Mobbing und Stalking

- Als Gewalt werden alle Verhaltens- und Handlungsweisen verstanden, die einen körperlich wirkenden Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen, darstellen. Wenn die Gewalt an ein Merkmal nach § 4.1 Absatz 6 anknüpft oder dadurch motiviert ist, stellt sie auch eine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie dar (z. B. sexuelle Übergriffe).
- Unter Mobbing ist systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen zu verstehen, mit dem Ziel oder der Konsequenz, dass die gemobbte Person verunsichert, herabgewürdigt und aus dem Studien- oder Arbeitsumfeld ausgegrenzt wird.
- „Stalking“ bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen, Nachstellen, Belästigen einer Person, sodass ihre Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt oder sogar ihre Sicherheit bedroht wird.

(5) Weiterhin gilt es, jede Form von Benachteiligung bzw. Diskriminierung aufgrund eines oder mehrerer tatsächlicher oder zugeschriebener gruppenspezifischer Merkmale zu verhindern und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Personen zu schützen. Zudem wird ausdrücklich auch

jedes (systematische) Erniedrigen oder Ausgrenzen von einzelnen Personen oder Personengruppen und die Anweisung einer oder mehrerer weiterer Personen zu einer der oben genannten Handlungen strengstens untersagt.

§ 6 Bild- und Tonmaterial

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere für die Anfertigung von Bild- oder Tonmaterialien sowie für die weitere Verwendung der Aufnahmen, muss eine der in Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelten Bedingungen erfüllt sein. So muss die betroffene Person unter anderem ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke abgeben. Diese Zwecke sind im Vorhinein bekanntzugeben.

Diese Einwilligung kann bei öffentlichen Veranstaltungen auch konkludent¹⁷ erfolgen. Allgemein ist beim Veröffentlichen von Bild- und Tonmaterial von öffentlichen Veranstaltungen darauf zu achten, dass immer die Veranstaltung im Vordergrund steht. Bei jeder einzelnen Veröffentlichung ist dies zu überprüfen.

Bei geschlossenen Veranstaltungen ist für eine Veröffentlichung ein schriftliches Einverständnis einzuholen.

Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis von allen Erziehungsberechtigten einzuholen.

Bei Verarbeitung/Veröffentlichung zu Marketingzwecken¹⁸ ist das schriftli-

¹⁷Hierbei zeigt eine Person durch ihr Verhalten, dass sie damit einverstanden ist, dass Bild- oder Tonmaterialien mit ihr zu hören oder sehen, angefertigt werden dürfen.

¹⁸Das schließt insbesondere Sponsoring mit ein

che Einverständnis einzuholen, sofern einzelne Personen erkennbar sind.

Zudem darf die Veranstaltungsleitung das Anfertigen von Bild- und Tonmaterial seitens der Teilnehmenden zeitweise oder komplett während der Veranstaltung untersagen.

Bild- und Tonmaterial darf nicht (hochschul-)öffentlich zugänglich gemacht und/oder weitergegeben werden, außer für Zwecke, die der Veranstaltung dienlich sind und keine der oben genannten Bedingungen verletzt wird. Bei solchen Materialien hat die Veranstaltung klar im Vordergrund zu stehen und nicht die einzelne Person. Zudem ist es untersagt, mit dem Material Personen zu diskriminieren und/oder diffamieren. Auf Antrag einer oder mehrerer Personen sind entsprechende Medien zu löschen.

§ 7 Konsequenzen bei Verstößen und sonstigem Fehlverhalten

Dies bezieht sich sowohl auf Verstöße gegen diese Richtlinie, als auch auf Verstöße gegen die anderen auf der Veranstaltung geltenden Regelungen. Die in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen bei Verstößen sind auch gegen Angehörige der Veranstaltungsleitung möglich.

- (1) Vor dem Ergreifen von Konsequenzen darf einmalig versucht werden Deeskalationsmaßnahmen anzuwenden. Die Veranstaltungsleitung hat bei Verstößen Konsequenzen zu ergreifen.

Deeskalationsmaßnahmen dürfen nur folgende sein:

- Verweisung in einen anderen Raum¹⁹

¹⁹Bei Angehörigen der Veranstaltungsleitung kann dies keine Deeskalationsmaßnahme sein, sondern ist immer eine Konsequenz

- Durchführung eines klärenden Gesprächs mit allen Beteiligten

Konsequenzen können sein:

- Verweisung in einen anderen Raum²⁰
- Mündliche oder schriftliche Ermahnung
- Ausschluss von Programm- oder Exkursionsteilen
- Hausverbot für die Veranstaltungen und die Räumlichkeiten des Veranstalters

- (2) Sollten die Konsequenzen nach Abschnitt (1) keine Wirkung zeigen, sollte abzusehen sein, dass diese keine Wirkung zeigen oder stellt das Verhalten einer Person eine besondere Härte oder sogar eine mutmaßliche Straftat dar, so darf die entsprechende Person ohne weitere Verzögerung auf eigene Kosten der Veranstaltung verwiesen werden. In diesem Fall erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
- (3) Das (mutmaßliche) Opfer von Handlungen, durch die es zu Konsequenzen kommt, wird während des Entscheidungsprozesses informiert und ist an diesem beteiligt, außer es entscheidet sich aktiv dagegen.
- (4) Je nach Schwere des Verstoßes kann auch ein Verbot zur Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters bis hin zu einem Verbot zu Veranstaltungen aller Organe der Studierendenschaft²¹ ausgesprochen werden.
- (5) Soweit Deeskalationsmaßnahmen angestrebt werden und/oder Konsequenzen ausgesprochen werden, sind diese auf Antrag schriftlich den Beteiligten

²⁰geht für alle mit Spiegelstrich 3 einher

²¹Dieses muss die Studierendenschaft dann selbst aussprechen

mitzuteilen. Dieser Antrag kann bis eine Woche nach Veranstaltungsende erfolgen.

Antragsunabhängig muss eine Dokumentation des Vorgangs erfolgen. Diese muss für einen angemessenen²² Zeitraum aufgehoben und vertraulich gehandhabt werden.

- (6) Für die Entscheidung und die Umsetzung von Deeskalationsmaßnahmen oder Konsequenzen ist die Veranstaltungsleitung zuständig.
- (7) Sind gegen eine Person der Veranstaltungsleitung Konsequenzen ausgesprochen worden, so ist diese automatisch keine Angehörige Person der Veranstaltungsleitung mehr. Eine Entscheidung innerhalb der Veranstaltungsleitung für eine Änderung der Personenanzahl findet somit nicht statt.
- (8) Unabhängig von denen in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen inklusive ihrer Konsequenzen. Die Polizei darf immer gerufen werden.
Zudem ist auch ein Beschwerdeverfahren über den Ordnungsausschuss der FH Aachen möglich.

§ 8 Erstsemesterveranstaltungen

Die in diesem Paragraphen getroffenen Regeln finden ausschließlich Anwendung bei Erstsemesterveranstaltungen, die von der FH Aachen genehmigt worden sind.

- (1) Laut der Exkursionsrichtlinie der FH Aachen²³ ist der Genuss von Alkohol und anderen betäubenden und/ oder berauschenden Mitteln vor und

²²mindestens solange, wie die Konsequenzen andauern. Bei Deeskalationsmaßnahmen mindestens eine Woche

²³Diese gilt immer, sofern auch der Versicherungsschutz der FH Aachen besteht. Beides gilt nur nach vorheriger Genehmigung durch die FH Aachen.

während einer Exkursion, die gemäß den Regelungen der Exkursionsrichtlinie der FH Aachen beantragt und durchgeführt wird, grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Exkursion mäßigen und verantwortungsvollen Alkoholgenuß im geselligen Teil der Exkursion erlauben. Übermäßiger Alkoholgenuß kann dazu führen, dass der Leiterin oder dem Leiter der jeweils zuständigen Einrichtung besondere Obhutspflichten obliegen. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung endet, sobald Alkohol und/ oder andere betäubende und/ oder berauschende Mittel konsumiert werden.

- (2) Bei EES-Fahrten ist zwei Personen aus AStA oder SP, davon mindestens einer Person aus dem AStA, ausgenommen Mitglieder der Studierenden-gastronomien, die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen. Diese zählen als Personen nach § 4 Absatz (2), Buchstaben e.
- (3) Für alle eingeschriebenen Studierenden der FH Aachen nach § 4 Absatz (2), Buchstaben a. bis f., die Erstsemesterfahrten und Erstsemesterveranstaltungen begleiten, ist der Nachweis einer vorherigen Schulung des Erstsemestersprojekts (ESP) der FH Aachen verpflichtend; dieser muss vor Veranstaltungsbeginn erbracht worden sein und muss durch ein weiteres, unbeteiligtes Gremium der studentischen Selbstverwaltung oder der Zentralverwaltung der FH Aachen schriftlich bestätigt werden (Hierbei reichen einzelne Vertretungen aus). Hierbei ist insbesondere eine Schulung zum Themenkomplex „sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sowie deren Prävention“ vorzusehen. Die Schulungsnachweise werden durch das ESP erstellt. Für die begleitenden Personen nach Absatz (2) ist eine vom Gleichstellungsbüro der FH Aachen akzeptierte Schulung ausreichend, das schließt eine ESP Schulung mit ein.

- (4) Gäste müssen vor der Veranstaltung mit einem vorher festgelegten Zeitraum für diesen geladen werden. Gäste dürfen nur Personen der Gruppen nach § 4 Absatz (2), Buchstaben b., e. und f. sein, wobei die Personen nach § 4 Absatz (2), Buchstaben f. und e., im Gegensatz zu den anderen, keine ESP Schulung brauchen. Studierende der FH Aachen unter Buchstabe e. sind von dieser Ausnahme nicht betroffen.
- (5) Es gilt eine Obergrenze von 20 Volumenprozent Alkohol für alle ausgeschenkten Getränke auf den EES-Fahrten. Selbstgemischte Getränke dürfen nur von der Veranstaltungsleitung ausgeschenkt werden²⁴. Dabei ist die Obergrenze weiterhin einzuhalten. Aus diesem Grund darf die Veranstaltungsleitung selbstmitgebrachte Getränke untersagen.
- (6) Sollte es zu Vorfällen während einer Veranstaltung kommen, ist jeder dieser Vorfälle durch die Veranstaltungsleitung oder das Awarenesssteam spätestens nach 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung an die studentische Gleichstellungsbeauftragte der FH Aachen zu melden. Dieser Bericht beinhaltet die betroffenen Personengruppen nach § 4 Absatz (2), eine Beschreibung des Vorfalls, die ergriffenen Konsequenzen und die Veranstaltung, auf der sich der Vorfall ereignet hat.
- Sollten die beteiligten Personen nicht aktiv zustimmen, dass ihre Namen weitergegeben werden, wird trotzdem ein Bericht geschrieben, aber anonymisiert und statistisiert, mit Angabe der Personengruppen nach § 4 Absatz (2) und den ergriffenen Konsequenzen.

Auf begründete Nachfrage der studentischen Gleichstellungsbeauftragten beim Veranstalter und mit Zustimmung der beteiligten Personen werden

²⁴Die Veranstaltungsleitung darf ihre Aufgaben delegieren.

die Daten des Vorfalls in nicht anonymisierter Form weitergeleitet.

Die Dokumentation über jeden Vorfall muss solange aufgehoben werden, dass noch ein Vergleich mit einer Folgeveranstaltung möglich ist, mindestens aber ein Jahr und maximal zwei.

§ 9 Sonstiges

Bei Problemen im Rahmen von Veranstaltungen, insbesondere geschlossener, sind alle erkenntlichen Helferinnen und Helfer, Erstsemesterreferentinnen und Erstsemesterreferenten, die Mitglieder der Fachschafsträte sowie die Mitglieder des AStA jederzeit für die Studierenden ansprechbar. Zusätzlich ist zu Beginn geschlossener Veranstaltungen seitens der Veranstaltungsorganisation eine geeignete Vertrauensperson oder geeignete Vertrauenspersonen zu benennen und allen teilnehmenden Studierenden mitzuteilen, bspw. aus dem Awareness-Team. Die benannte(n) Person(en) sollten so vielfältig/heterogen wie möglich sein, damit sich alle Studierenden wohl fühlen, wenn sie sich an die benannte(n) Person(en) wenden. An diese Person(en) können sich die Studierenden im Falle der oben genannten Vorfälle oder sonstigen Problemen wenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 11 Regelmäßige Aktualisierung

Diese Richtlinie wird zum ersten Mal am Ende von 2025 auf ihre Aktualität und ihren Nutzen hin überprüft und falls notwendig angepasst.

Danach geschieht dies jährlich. Auf Antrag kann diese Richtlinie auch außerhalb dieses Intervalls überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Überprüfungen finden durch das SP statt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt aufgrund des SP-Beschlusses vom xx.xx.xxxx am xx.xx.2025 in Kraft.